

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

24 [33] (25.5.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amthches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 33.

Durlach, Samstag den 25. Mai

1912.

Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung betreffend.

Infolge der mit dem 1. Juni 1912 in Kraft tretenden Neu festsetzung der ortüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tag-arbeiter und der am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter berechnen sich die wöchentlichen Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung für die der Gemeindekrankenversicherung angehörenden Versicherten, wie folgt:

A. Zur Krankenversicherung mit Wirkung vom 3. Juni 1912 ab.

a) Für sämtliche Gemeinden mit Gemeindekrankenversicherung außer Weingarten:

1. für erwachsene männliche Personen bei 2 % auf 34 \mathcal{M} , bei 2 1/2 % auf 42 \mathcal{M} , bei 3 % auf 50 \mathcal{M} ,
2. für erwachsene weibliche Personen bei 2 % auf 24 \mathcal{M} , bei 2 1/2 % auf 30 \mathcal{M} , bei 3 % auf 36 \mathcal{M} ,
3. für jugendliche männliche Personen bei 2 % auf 24 \mathcal{M} , bei 2 1/2 % auf 30 \mathcal{M} , bei 3 % auf 36 \mathcal{M} ,
4. für jugendliche weibliche Personen bei 2 % auf 18 \mathcal{M} , bei 2 1/2 % auf 23 \mathcal{M} , bei 3 % auf 27 \mathcal{M} .

b) für Weingarten:

1. für erwachsene männliche Personen bei 2 % auf 36 \mathcal{M} ,
2. für erwachsene weibliche Personen bei 2 % auf 26 \mathcal{M} ,
3. für jugendliche männliche Personen bei 2 % auf 26 \mathcal{M} ,
4. für jugendliche weibliche Personen bei 2 % auf 18 \mathcal{M} .

B. Zur Invalidenversicherung.

I. Für die in der Land- u Forstwirtschaft beschäftigten Personen, mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab:

1. für erwachsene männliche Personen 3. Klasse: 32 \mathcal{M} ,
2. für erwachsene weibliche Personen 3. Klasse: 32 \mathcal{M} .

II. Für die übrigen Versicherten, mit Wirkung vom 1. Juni 1912 ab:

a) für sämtliche Gemeinden mit Gemeindekrankenversicherung außer Weingarten:

1. für erwachsene männliche Personen 3. Klasse: 32 \mathcal{M} ,
2. für erwachsene weibliche Personen 3. Klasse: 32 \mathcal{M} ,
3. für gelohnte männliche Lehrlinge über 16 Jahre 3. Klasse: 32 \mathcal{M} ,
4. für gelohnte weibliche Lehrlinge über 16 Jahre 2. Klasse: 24 \mathcal{M} .

b) für Weingarten:

1. für erwachsene männliche Personen 4. Klasse: 40 \mathcal{M} ,
2. für erwachsene weibliche Personen 3. Klasse: 32 \mathcal{M} ,
3. für gelohnte männliche Lehrlinge über 16 Jahre 3. Klasse: 32 \mathcal{M} ,
4. für gelohnte weibliche Lehrlinge über 16 Jahre 2. Klasse: 24 \mathcal{M} .

Beim Umtausch der Quittungskarten ist darauf zu achten, daß die höheren Marken ge- klebt worden sind. Nötigenfalls ist Bericht zu erstatten.

Mit Wirkung vom 1. Juni an beträgt das tägliche Krankengeld bei der Gemeinde- krankenversicherung:

a) Für sämtliche Gemeinden mit Gemeindekrankenversicherung außer Weingarten:

1. für erwachsene männliche Personen 1 \mathcal{M} 40 \mathcal{S} ,
2. für erwachsene weibliche Personen 1 \mathcal{M} — \mathcal{S} ,
3. für jugendliche männliche Personen 1 \mathcal{M} — \mathcal{S} ,
4. für jugendliche weibliche Personen — \mathcal{M} 75 \mathcal{S} .

b) für Weingarten:

1. für erwachsene männliche Personen 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} ,
2. für erwachsene weibliche Personen 1 \mathcal{M} 10 \mathcal{S} ,
3. für jugendliche männliche Personen 1 \mathcal{M} 10 \mathcal{S} ,
4. für jugendliche weibliche Personen — \mathcal{M} 75 \mathcal{S} .

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, über den Vollzug der zu treffenden An- ordnungen bis 1. Juni d. Js hierher zu berichten.

Durlach den 11. Mai 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

g von
Zubehör
zu ver-
der Ex-
mit zwei
onstigem
zu ver-
Laden.
ung von
ör und
ermieten
ke 4.

.
aufe am
im 2. St.
Bohnung,
mit Bad,
ermieten.
, 2 St.
ten:
Zimmer-
and Gas-
Speicher
Zimmer-
ent. auch
ller und
2. Stock;
it Küche,
mstr. 23,
nung mit
cher Se-
n).
mstr. 23
r Bäder-
ermieten.
ermstr.
Zimmer
li zu ver-

Die staatliche Prämierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreisnachlässen betr.

Die Musterung der zur Bewerbung um Prämien, Freideckscheine und Kaufpreisnachlässe angemeldeten, sowie der zur Vorführung pflichtigen Stuten, Stutfohlen und Deckhengste findet am

Montag den 3. Juni d. J., vorm. 10 Uhr, auf dem Turnplatz in Söllingen statt.

Die vorzuführenden Stuten und Stutfohlen sind ohne Ausnahme schon eine halbe Stunde vor Beginn der Musterung auf dem Prämierungsplatz aufzustellen; die vollständig ausgefüllten Deckscheine und die vom Bürgermeiſteramt beglaubigten Geburtscheine sind mitzubringen.

Stuten, welche nicht rechtzeitig angemeldet bzw. vorführungspflichtig sind, können bei der Prämierung nicht berücksichtigt werden. Durlach den 13. Mai 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In Steinegg, Lehningen, Hamburg und Tiefenbronn ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Sämtliche angeordneten Sperrmaßnahmen wurden aufgehoben.

Durlach den 20. Mai 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Göbriſchen betr.

Unter dem Viehbestand des Landwirts Wilhelm Bommerer in Göbriſchen, Amt Pforzheim, ist Maul und Klauenseuche festgestellt worden. Ueber den verseuchten Stall ist Stallsperrverfügung erlassen. Die Gemeinde Göbriſchen wurde als Sperrbezirk erklärt. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten n. a. folgende Beschränkungen:

- a. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen.
- b. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürf-

nisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken, kann vom Bezirksamt gestattet werden. Die Bürgermeiſterämter des Bezirks haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen. Durlach den 20. Mai 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe der Stadt Durlach an Weihnachten, Ostern und Pfingsten betreffend.

Nachstehende vom Bezirksrat unterm 13. Dezember 1911 getroffene Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe bringen wir mit Rücksicht auf die Pfingstfeiertage nochmals zur öffentlichen Kenntnis.

In Anwendung der §§ 105 e Abs. 1, 105 b Abs. 1 und 41 b der Gewerbeordnung und aufgrund der Entschlieſung des Bezirksrats vom 15. November 1911 Nr. 33810 wird bestimmt, daß an Weihnachten, Ostern und Pfingsten der Gewerbebetrieb zur Herstellung von Waren in den Bäckereien der Stadt Durlach in der Zeit vom 1. Feiertag vormittags 8 Uhr bis zum 2. Feiertag abends 7 Uhr nicht stattfinden darf.

Durlach den 21. Mai 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Seehaus, Gemeinde Wärm betreffend.

Unter den Viehbeständen der Forstwarte Kramer und Wolf in Seehaus ist Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ueber die verseuchten Stallungen ist von St. Bezirksamt Pforzheim Stallsperrverfügung erlassen. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und andern Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten des Stalles, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen.
- b. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken, kann vom Bezirksamt gestattet werden. Durlach den 24. Mai 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.